

GESTALTUNGSLEITFADEN

12.09.2016

Um die Einheit in der Vielfalt zu wahren hat sich die Baugemeinschaft auf folgende Punkte geeinigt:

EINFACHE FORMEN

Um das ruhige Erscheinungsbild der Häuser nicht zu stören wird auf Dachgauben generell verzichtet. Dacheinschnitte (Dachterrassen) dürfen maximal 1/3 der gesamten Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes betragen.

HOLZFASSADE

Die Fassaden werden mit sichtbarem Echt-Holz verkleidet. Die Baugemeinschaft hat sich auf ein Farbspektrum der möglichen Lasuren geeinigt. Es wird kein außen liegender Sonnenschutz verbaut (keine Rollläden oder Fensterläden).

GEBÄUDEAUSRICHTUNG

Die Häuser sind Teil eines Dorfensembles. Sie nehmen aufeinander Bezug. Über die Situierung der Freibereiche wird die gegenseitige Einblicknahme reduziert.

FENSTER

Es werden nur nach außen aufschlagende Holz-Alufenster verbaut. Die Baugemeinschaft hat sich auf ein Farbspektrum der Alu-Schalen geeinigt. Mögliche Fensterteilungen dürfen nur durch echte Sprossen ausgeführt werden (keine aufgesetzten Sprossen).

INNENHÖFE UND TERRASSEN

Die Innenhöfe und Terrassen sind entweder aus Echt-Holz oder bleiben unbefestigt. Terrassen außerhalb der Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden: Keine Wintergärten, Pergolen, Überdachungen; nur temporäre Sonnenschirme oder -segel bzw. Markisen in einem abgestimmten einheitlichen Design.

AUSSENBELEUCHTUNG UND GÄRTEN

Die Hauptwege werden durch einzelne Pollerleuchten markiert und beleuchtet. Die Lichtfarbe der Hausbeleuchtung und der Wegbeleuchtung wird gemeinschaftlich festgelegt. Keine Trampoline, Mülltonnen oder Müllhäuschen in den Freibereichen der Häuser.

DÄCHER

Die Dächer werden entweder als Grasdächer oder aus verzinkten Stehfalzblechen hergestellt. Auf Dachüberstände wird verzichtet. Die Dachrinnen sind vor der Traufe angebracht und nicht in das Dach integriert. Parabolantennen sind nicht erlaubt.

GELÄNDEABFANGUNG

Die Feldsteinmüerchen (max. 60 cm + 20 cm hoch) entlang der Grundstückskanten nehmen die vorhandene Neigung des Geländes auf. Hierfür sind die Einzelgrundstücke nicht komplett eben um den Höhenunterschied an den Kanten zu minimieren.

DACHNEIGUNG, TRAU- UND FIRSHÖHE

Die Dachneigung darf maximal 45° betragen. Die Traufhöhe maximal 3,80m und die Firsthöhe maximal 8,60m.

STRABEN, WEGE UND ZÄUNE

Die Wege sind als Kiesflächen gestaltet. Die Wege zu den Häusern können behindertengerecht ausgeführt werden. Die Straße ist befahrbar gepflastert mit seitlichem Grasschotter. An Süd-, West- und Nordgrenze gibt es keine Zäune. Die Grundstücke werden grundsätzlich offen gestaltet und nicht durch Hecken und/oder Zäune voneinander abgegrenzt.